

Anordnung
über die Planung, Verwendung und
Abrechnung finanzieller Fonds
der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften
vom 10. Februar 1983

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke wird für die Planung, Verwendung und Abrechnung finanzieller Fonds der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die einheitliche Planung und Verwendung finanzieller Fonds einschließlich der Zuwendungen aus dem Staatshaushalt sowie für die Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Finanzpläne und anderer Pläne in den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften (im folgenden sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften genannt).

§ 2

Finanzplan der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften

(1) Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften arbeiten auf der Grundlage eines Finanzplanes. Verbindlich für die Ausarbeitung des Finanzplanes der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und für die exakte Bestimmung des Aufwandes sind die vom zuständigen Rat des Kreises mit dem Volkswirtschaftsplan festgelegten staatlichen PlanKennziffern. Der Finanzplan ist zu den festgelegten Terminen dem zuständigen Rat des Kreises zu übergeben und von diesem zu bestätigen. Der Finanzplan ist Grundlage der Kaschenplanung.

(2) Bestandteil des Finanzplanes sind

- die Einnahmen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften gemäß § 3,
- die Ausgaben für die Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung sowie für die Bewirtschaftung und Verwaltung von Wohnungen und anderer Grundmittel,
- Zuwendungen aus dem Staatshaushalt.

(3) Zinsen und die anteilige Tilgung von Investitionskrediten für den Neubau genossenschaftlicher Wohnungen sind gegenüber den Filialen der Staatsbank der DDR aus dem Haushalt der zuständigen Räte der Kreise zu finanzieren. Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften weisen diese Mittel statistisch im Finanzplan und Finanzbericht sowie in der Bilanz und Ergebnisrechnung aus.

§ 3

Einnahmen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften

Die Einnahmen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften aus

- Nutzungsgebühren und Nutzungsentgelten,
- Leistungen gegenüber Dritten,
- Einrichtungen der Genossenschaften,
- Zinsen, Eintrittsgeldern und aus sonstigen Aufgaben

sind vollständig zu planen und zur Finanzierung der planmäßigen Aufgaben der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften einzusetzen.

§ 4

Fonds der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften

(1) Der Reparaturfonds ist für die planmäßige Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung des Wohnungsbestandes und anderer Grundmittel der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften in Höhe des vom zuständigen Rat des Kreises mit dem Finanzplan bestätigten Gesamtaufwandes einzusetzen. Zuführungen zum Reparaturfonds sind nicht zu planen.

(2) Der Fonds aus Eigenleistungen der Mitglieder der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften ist nach Verwendung der Eigenmittel zur Finanzierung des Neubaus und der Rekonstruktion genossenschaftlicher Wohnungen in folgender Reihenfolge einzusetzen für:

- planmäßige vom Rat des Kreises bestätigte Investitionen für den Ersatz und die Erweiterung eigener Grundmittel einschließlich Maßnahmen zur Rekonstruktion von Einrichtungen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften. Für Investitionen über 100 TM ist bei dem zuständigen Kreditinstitut ein debitorisches Sonderbankkonto Investitionen einzurichten,
- die Finanzierung von Kosten der Einrichtungen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften, soweit sie nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt werden.

(3) Die Mittel des Fonds aus betrieblicher Hilfe sind zur Finanzierung der im Abs. 2 genannten Aufgaben sowie zur Finanzierung der Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung des Wohnungsbestandes und anderer Grundmittel der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften einzusetzen.

(4) Reichen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Fonds zur Finanzierung der planmäßigen Aufgaben und Maßnahmen nicht aus, sind Mittel des Reservefonds der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften zu verwenden.

(5) Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften planen und verwenden einen Prämienfonds und einen Kultur- und Sozialfonds entsprechend den Rechtsvorschriften.¹ Ihre Finanzierung erfolgt aus Zuwendungen aus dem Staatshaushalt.

§ 5

Zuwendungen aus dem Staatshaushalt

(1) Der sozialistische Staat sichert die Beibehaltung stabiler Mieten. Er leistet Zuwendungen aus dem Staatshaushalt zur Finanzierung der planmäßigen Aufwendungen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften für die Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung sowie für die Bewirtschaftung und Verwaltung des genossenschaftlichen Wohnungsbestandes, soweit diese nicht durch eigene Einnahmen und Fonds der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften gemäß den §§ 3 und 4 gedeckt sind.

(2) Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften erhalten die Zuwendungen des Staates aus dem Haushalt des zuständigen Rates des Kreises.

(3) Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften haben ausschließlich aus eigenen Einnahmen bzw. eigenen Fonds zu finanzieren:

- Investitionen einschließlich Maßnahmen der Rekonstruktion und Kosten der Einrichtungen;¹

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 1. März 1978 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den VEB der Wohnungswirtschaft sowie den Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I Nr. 8 S. 115).